

Verordnung der Gemeinde Grainau über fliegende Verkaufsanlagen

Vom 22.06.2006, geändert durch Verordnung vom 03.12.2007

Die Gemeinde Grainau erlässt auf Grund des Art. 29 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl. S. 540) folgende Verordnung:

§ 1 Fliegende Verkaufsanlagen

Fliegende Verkaufsanlagen sind vorübergehend aufgestellte, dem Vertrieb von Waren dienende Stände oder ähnliche Verkaufsstellen (Art. 29 Abs. 1 LStVG).

§ 2 Verbot der Aufstellung

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist das Aufstellen fliegender Verkaufsanlagen in der Gemeinde Grainau auf Privatgrundstücken welche unmittelbar an nachstehend aufgeführten Straßen, Wege und Plätze angrenzen, verboten:

Alpenrosenweg,
Alpspitzstraße,
Am Brücklesbach,
Am Gschwendt,
Am Krepbach,
Am Kurpark,
An der Aschau,
An der
Sensenschmiede,
An der Zugspitze
An der Bräuwies,
An der Wies,
Baderseeweg,
Bärenau,
Brandweg,
Breitackerweg,
Danielstraße,
Edelweißweg,
Eibseestraße,
Enzianweg,
Friederweg,

Gassenbichl,
Griesbergweg,
Griesener Straße,
Im Grünmoos,
Hirschbichlweg,
Höhenrainweg,
Höllentalstraße,
Karweg,
Kirchbichl,
Knappenweg,
Kramergasse,
Kreuzbichl,
Kreuzeckweg,
Lagerhausstraße,
Langenmoosweg,
Längenfelderstraße,
Lärchwaldstraße,
Lindenweg,
Loisachstraße,
Nelkenweg,
Neuneralmweg,

Oberer Dorfplatz,
Ofenlainweg,
Parkweg,
Postgasse,
Rießerkopfweg,
Riffelweg,
Rosenweg,
Schmölzstraße,
Schönangerstraße
Stepbergweg,
Törlenweg,
Unterer Dorfplatz,
Unterwaldweg,
Waldweg,
Waldwinkl,
Wankstraße,
Waxensteinstraße
Wettersteinweg,
Zierwaldweg,
Zugspitzstraße.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt auch auf Privatgrundstücken, die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.

§ 3 Ausnahmen

(1) Die Gemeinde Grainau kann in besonders gelagerten Fällen (z.B. Veranstaltungen, Märkte sowie zur Förderung des Fremdenverkehrs) Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und durch geeignete Vorkehrungen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit gesichert wird.

(2) Diese Genehmigung ist stets widerruflich und kann unter Bedingungen auf Auflagen erteilt und zeitlich begrenzt werden.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 dieser Verordnung eine fliegende Verkaufsanlage errichtet oder
- b) einer aufgrund des § 3 dieser Verordnung erteilten Ausnahmegenehmigung zuwiderhandelt, kann nach § 29 Abs. 2 LStVG mit Geldbuße belegt werden

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Grainau, 22.06.2006

Gemeinde Grainau

gez.

(S.)

A. Hildebrandt
1. Bürgermeister